



Amtsblatt

101
G 1294

für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

206. Jahrgang

Köln, 26. Januar 2026

Nummer 4

Inhaltsangabe:

B		Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
38.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 2. Januar 2026 über die Teilaufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete in den Städten Königswinter und Bad Honnef“ im Rhein-Sieg-Kreis vom 31. August 2006		Seite 102
39.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling		Seite 104
40.	Öffentliche Entscheidung gemäß BImSchG h i e r : RWE Power AG, RWE Platz 2, 45141 Essen		Seite 104
41.	Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1)		Seite 106
42.	Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1)		Seite 106
C		Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
43.	Öffentliche Bekanntmachung h i e r : Einladung zur Verbandsversammlung, Wasserversor- gungsverband Rhein-Wupper		Seite 106
44.	Öffentliche Bekanntmachung h i e r : Einladung zur konstituierenden Sitzung, Wasserversor- gungsverband Rhein-Wupper		Seite 107
45.	Bekanntmachung des Wupperverbandes nach § 33 Wupperver- bandsgesetz in Verbindung mit § 18 der Satzung des Wupper- verbandes		Seite 108
46.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 des Wasserver- bandes Eifel-Rur		Seite 108
47.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Leverkusen		Seite 108
48.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Sparkasse Leverkusen		Seite 108
E		Sonstiges	
49.	Liquidation h i e r : Die Krasse Herde – Das Unterhaltungsensemble e. V.		Seite 108
50.	Liquidation h i e r : Porzer Musketiere e. V.		Seite 108
51.	Liquidation h i e r : ACV – Club Köln rrh. im ACV Automobil-Club Ver- kehr Bundesrepublik Deutschland e. V.		Seite 108

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**38. Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 2. Januar 2026 über die Teilaufhebung
der ordnungsbehördlichen Verordnung über
die „Landschaftsschutzgebiete in den Städten Königswinter und Bad Honnef“ im Rhein-Sieg-Kreis
vom 31. August 2006**

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der geltenden Fassung (FNA 791-9) in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. 568) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und den §§ 12, 25 Satz 2, 27 Absatz 1 und 34 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Städten Königswinter und Bad Honnef im Rhein-Sieg-Kreis vom 31. August 2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 37 für den Regierungsbezirk Köln vom 11. September 2006, wird für einen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 60/62 „Mitfahrerparkplatz In der Pfaffenbitze“ im Stadtteil Oberpleis, dessen Aufstellung durch den Rat der Stadt Königswinter am 4. November 2024 beschlossen wurde, aufgehoben.

- (1) Der Aufhebungsbereich umfasst folgende Fläche: Stadt Königswinter, Gemarkung Hasenpohl, Flur 8, Flurstück 224, teilweise. Die südliche Aufhebungsgrenze liegt entlang der südlichen Begrenzung der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: Öffentliche Parkplatzfläche.
 - (2) Die Lage der aufgehobenen Fläche ist in der Anlage zu dieser Verordnung in einer Karte im Maßstab 1:2500 (Amtliche Basiskarte) mit schwarzer Kreuz-Schraffur dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
 - (3) Die in Absatz 2 bezeichnete Karte wird als Bestandteil dieser Verordnung im Amtsblatt veröffentlicht. Die Karte kann auch
- a) bei der Bezirksregierung Köln – höhere Naturschutzbehörde – ,

b) beim Rhein-Sieg-Kreis – untere Naturschutzbehörde –, während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 4 LNatSchG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

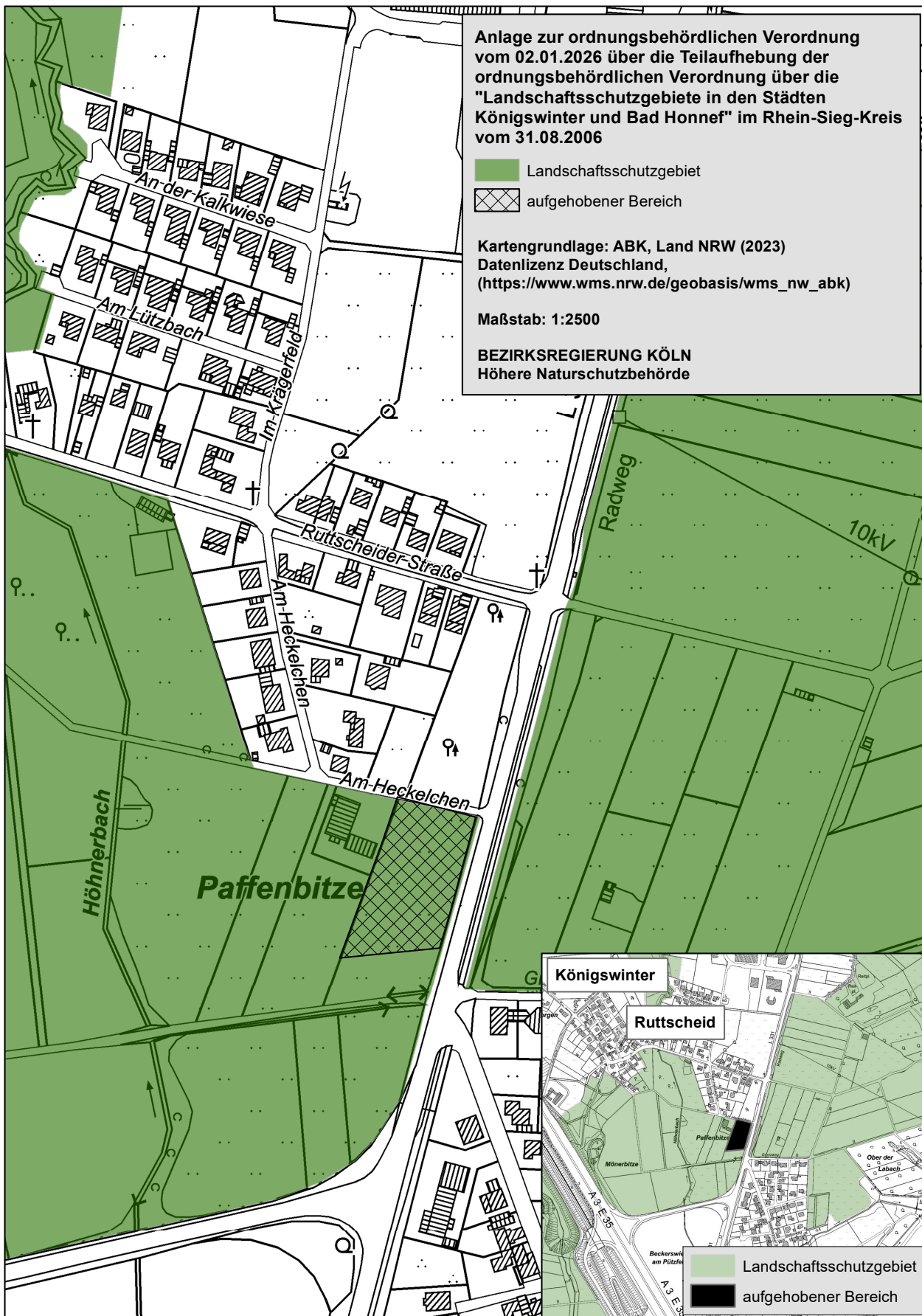
- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, welche die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
Höhere Naturschutzbehörde

Köln, den 2. Januar 2026

In Vertretung
gez. Dr. Nettersheim
Regierungsvizepräsident

**Anlage:
Karte auf Seite 103**



39. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
hier: Shell Deutschland GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0138842

Köln, den 13. Januar 2026

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 16. Dezember 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Tanklager Bau 298, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung: Wesseling, Flur: 15, Flurstück: 60), angezeigt. Das Tanklager Bau 298 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Änderung ist folgende Änderung:

- Implementierung eines Trockenlaufschutzes an zwei Pumpen
- Installation neuer Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant)

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Schilles

ABl. Reg. K 2026, S. 104

40. Öffentliche Entscheidung gemäß BImSchG
hier: RWE Power AG, RWE Platz 2, 45141 Essen

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0033772

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in den zurzeit geltenden Fassungen wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I. Tenor:

Auf Antrag der RWE Power AG, RWE Platz 2, in 45141 Essen ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Gemäß §§ 4 und 6 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nr. 8.1.1.3 i. V. m. den Nrn. 8.10.2.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 dieser Verordnung wird der

RWE Power AG

auf ihren Antrag vom 28. Juni 2024 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage auf dem Werksgelände in 50354 Hürth, Goldenbergstraße 2, Gemarkung Hürth, Flur 9, Flurstücke 140, 218, 4407, 4410, 4411, 4412 und 4495 erteilt. Die Klärschlammverbrennungsanlage besteht aus zwei baugleichen, autarken Linien (KSMV 3 & KSMV 4). Je Linie werden maximal 24 Mg Klärschlamm pro Stunde durchgesetzt bei maximal 8000 Volllastbetriebsstunden pro Jahr. Die maximale Kapazität der Klärschlamm-trockner beträgt jeweils 576 Mg/d. Die maximale Lagerkapazität des Klärschlamm-mischbunkers und des Klärschlamm-mannahmebunkers beträgt insgesamt 6100 Mg pro Linie.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) für den Bau und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Brüdenkondensataufbereitungsanlage)
- Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit für das Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen nach § 59 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 58 Abs. 1 WHG
- Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG i. V. m. § 42 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für
- die Klärschlamm-mischbunker mit einer Lagerkapazität von jeweils 5500 Mg Klärschlamm,
- die Heizöllagertanks der Linien 3 und 4 mit einer Kapazität von jeweils 35 m³, welche der Brennstoffversorgung des Anfahr-brenners und den Öllanzen zur Stützfeuerung dienen, sowie
- die zu den Heizöllagertanks gehörigen Abfüllplätze an den Ofenhallen der Linien 3 und 4 der Klärschlamm-verbrennungsanlage
- Baugenehmigung gemäß den §§ 60, 65 Landesbauordnung (BauO NRW)
- Befreiung nach § 31 Abs. 2 (Baugesetzbuch) BauGB
- Erlaubnis gemäß § 18 Absatz 1, Satz 1, Nummer 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für zwei Dampfkesselanlagen (BE03) mit den nachfolgend aufgeführten Anlagendaten:

Dampfkesselanlage KSMV 3

Hersteller: (noch nicht vergeben)

Herstell-Nr.: (noch nicht vergeben)

Herstelljahr: vsl. 2028

Bauart: Wasserrohrkessel mit Naturumlauf

Maximal zulässiger Druck: 69 bar

Wasserinhalt (voll): 17250 Liter

Medium: Dampf

Art der Beheizung: Rauchgas („Abhitzekeessel“)

Max. Feuerungswärmeleistung: (steht noch nicht fest)

Art der Feuerung: Feststoffverbrennung in Wirbelschicht

Brennstoff: Klärschlamm

Max. Feuerungswärmeleistung: 16,7 MW

Anfahr-/Stützfeuerung: Ölbrenner

Max. Leistung Brenner: 6,5 MW

Art der Aufstellung: feststehend im Gebäude

Beaufsichtigung: ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden

Dampfkesselanlage KSMV 4

Hersteller: (noch nicht vergeben)

Herstell-Nr.: (noch nicht vergeben)

Herstelljahr: vsl. 2028

Bauart: Wasserrohrkessel mit Naturumlauf

Maximal zulässiger Druck: 69 bar

Wasserinhalt (voll): 17250 Liter

Medium: Dampf

Art der Beheizung: Rauchgas („Abhitzekeessel“)

Max. Feuerungswärmeleistung: (steht noch nicht fest)

Art der Feuerung: Feststoffverbrennung in Wirbelschicht

Brennstoff: Klärschlamm

Max. Feuerungswärmeleistung: 16,7 MW

Anfahr-/Stützfeuerung: Ölbrenner

Max. Leistung Brenner: 6,5 MW

Art der Aufstellung: feststehend im Gebäude

Beaufsichtigung: ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden

Die Maßnahme „CEF 1“ wird als vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) gemäß § 44 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) festgesetzt.

Die Eignungsfeststellungen ergehen nur unter den Voraussetzungen, dass

- die Anforderungen an die Feststellung der Eignung der Abfüllplätze gemäß der gutachterlichen Stellungnahme der Hochtief Engineering GmbH, Bericht-Nr. KSMV/05.0005, vom 25. Februar 2025,
- die Anforderungen an die Feststellung der Eignung der Heizöllagertanks gemäß der gutachterlichen Stellungnahme der Hochtief Engineering GmbH, Bericht-Nr. KSMV/05.0006, vom 28. Januar 2025,
- die Anforderungen an die Feststellung der Eignung der Klärschlammischieber gemäß der gutachterlichen Stellungnahme der Hochtief Engineering GmbH, Bericht-Nr. KSMV/05.0007, vom 20. Februar 2025

vollumfänglich berücksichtigt und eingehalten werden.

Die Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit für das Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen nach § 59 Abs. 2 i. V. m. § 58 Abs. 1 WHG ist nur gültig, wenn und solange der Betreiber der privaten Abwasseranlage oder von ihm mit dem Betrieb der Abwasseranlage Beauftragte oder mit ihm zur Abwasserbeseitigung zusammengeschlossene Dritte für die Einleitung aus der Abwasseranlage in ein Gewässer eine Erlaubnis zur Benutzung im Sinne des § 8 WHG haben. Die in den Antragsunterlagen genannten Inhalte sind analog im Vertrag zwischen der RWE Power AG und der Abwasser-Gesellschaft Knapsack zu regeln. Die Freistellung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und wird bis zum 30. Juni 2045 befristet.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung der KSMV 3 erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und innerhalb von zwei weiteren Jahren mit der Inbetriebnahme der Klärschlammverbrennungslinie KSMV 3 begonnen wurde.

Die Genehmigung der KSMV 4 erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und innerhalb von zwei weiteren Jahren mit der Inbetriebnahme der Klärschlammverbrennungslinie KSMV 4 begonnen wurde. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Der Genehmigungsbescheid ergeht für die Anlagen (KSMV 3 & KSMV 4) jeweils unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, eine Sicherheitsleistung in Höhe von 738 000,- € (in Worten: siebenhundertachtunddreißigtausend Euro) pro Verbrennungslinie geleistet wird. Die Sicherheitsleistung kann in den von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind,

den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen, erbracht werden. Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten. Im Falle des Wechsels des Betreibers kann die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, sofern der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine Sicherheit in erforderlicher Höhe geleistet hat.

II. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 48143 Münster erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen und Begründung) liegt in der Zeit vom:

27. Januar 2026 bis einschließlich 9. Februar 2026

im Internet unter <https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/startseite> zur Einsicht aus. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegung gilt der Genehmigungsbescheid, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (siehe II. Rechtsbehelfsbelehrung).

Da eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, wird der Bescheid gemäß § 21a Abs. 2 Satz 3 und 4 der 9. BImSchV auch auf der Internetseite <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar gemacht.

Köln, den 26. Januar 2026

Im Auftrag
gez. Sebastian Schroiff

ABl. Reg. K 2026, S. 104

41. Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1)

Bezirksregierung Köln
Köln, den 15. Januar 2026

Antragsnummer: RAT1R-EA-547347

Für Heloisa Johanna Cron, letzte hier bekannte Anschrift: Quantiusstraße 17, 53115 Bonn können Schriftstücke des Dezernates 34 der Bezirksregierung Köln zu den Neustarthilfen nicht bekannt gegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie werden hiermit aufgefordert, uns unverzüglich über corona-neustarthilfe@bezreg-koeln.nrw.de eine Postanschrift zur Zustellung des Schriftstückes mitzuteilen.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des LZG NRW gelten die Schriftstücke als zugestellt, wenn seit dem Tag des Ausgangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser

Zustellung der Schriftstücke durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 34

Im Auftrag
gez. Oliver Sauer

ABl. Reg. K 2026, S. 106

42. Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1)

Bezirksregierung Köln
Köln, den 16. Januar 2026

Antragsnummern: NSDH2XR-EA-56127
NSH1R-EAAF-131007

Für Gregor Hesse, letzte hier bekannte Anschrift: Frixheimer Straße 5, 50767 Köln und Mike Zündorf, letzte hier bekannte Anschrift: Mannsfelder Straße 67, 50968 Köln können Schriftstücke des Dezernates 34 der Bezirksregierung Köln zu den Neustarthilfen nicht bekannt gegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie werden hiermit aufgefordert, uns unverzüglich über corona-neustarthilfe@bezreg-koeln.nrw.de eine Postanschrift zur Zustellung des Schriftstückes mitzuteilen.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des LZG NRW gelten die Schriftstücke als zugestellt, wenn seit dem Tag des Ausgangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung der Schriftstücke durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 34

Im Auftrag
gez. Oliver Sauer

ABl. Reg. K 2026, S. 106

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

43. Öffentliche Bekanntmachung hier: Einladung zur Versammlung, Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper

Wermelskirchen, 13. Januar 2026

An die Mitglieder der Versammlung

Zur Sitzung der Versammlung lade ich Sie am Dienstag, den 10. Februar 2026, ca. 15:00 Uhr in den

Sitzungssaal des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper ein.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Beschluss: Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
4. Bericht der Betriebsleitung – mündlich –
5. Beschluss: Wirtschaftsplan 2026 – Vorlage –
6. Beschluss: Benennung von Wahlvorschlägen in die Ausschüsse des Wupperverbandes – Vorlage –
7. Anfragen
8. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

9. Anfragen
10. Verschiedenes

gez. Theodor Fürsich
stellvertretende Vorsitzende

ABl. Reg. K 2026, S. 106

**44. Öffentliche Bekanntmachung
h i e r : Einladung zur konstituierenden Sitzung,
Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper**

Wermelskirchen, 13. Januar 2026

An die Mitglieder der Verbandsversammlung

Zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung lade ich Sie am Dienstag, den 10. Februar 2026, 14:00 Uhr, in den Sitzungssaal des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper ein.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung und Ermittlung des Alterspräsidenten zur Durchführung der Wahl des Vorsitzenden
2. Feststellung des ordnungsgemäßen Eingangs der Einladung sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Wahl des Vorsitzes der Verbandsversammlung
5. Wahl der Stellvertretung des Vorsitzes der Verbandsversammlung
6. Wahl der Stellvertretung des Verbandsvorstehers
7. Beschluss: Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift der konstituierenden Sitzung

8. Beschluss: Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Betriebsausschusses – Vorlage –

9. Beschluss: Wahl von Personalvertretern in den Betriebsausschuss – Vorlage –

10. Anfragen

11. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

12. Anfragen

13. Verschiedenes

Im Anschluss an die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung wird sich der Betriebsausschuss mit folgender Tagesordnung konstituieren:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Genehmigung der Tagesordnung

3. Wahl des Vorsitzes des Betriebsausschusses

4. Wahl der Stellvertretung des Vorsitzes des Betriebsausschusses

5. Beschluss: Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

6. Bericht der Betriebsleitung – mündlich –

7. Kosten- und Leistungsbericht, Prognose 2025 – Vorlage –

8. Beschluss: Wirtschaftsplan 2026 – Vorlage –

9. Beschluss: Benennung von Wahlvorschlägen in die Ausschüsse des Wupperverbandes – Vorlage –

10. Anfragen

11. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

12. Beschluss: Erneuerung der Schließanlage – Vorlage –
– Auftragsvergabe –

13. Beschluss: Anbringung einer Absturzsicherung auf dem Dach der Filterstufe 2 – Vorlage –
– Auftragsvergabe –

14. Beschluss: Überdachung der Netzersatzanlagen – Vorlage –
– Auftragsvergabe –

15. Beschluss: Arbeitsrechtliche Beratung zur Umstellung des Schichtbetriebes auf Modell mit Rufbereitschaft – Vorlage –
– Auftragsvergabe –

16. Beschluss: Erneuerung der Zaunanlage – Vorlage –
– Auftragsvergabe –

17. Beschluss: Monitoring der Pumpen am Rohwasser- und Reinwasserpumpwerk
– Auftragsvergabe –
Vorlage

18. Anfragen

19. Verschiedenes

Im Anschluss findet eine weitere Sitzung der Versammlung statt.

gez. Theodor Fürsich
stellvertretende Vorsitzende

ABl. Reg. K 2026, S. 107

45. Bekanntmachung des Wupperverbandes nach § 33 Wupperverbandsgesetz in Verbindung mit § 18 der Satzung des Wupperverbandes

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2024 und des Wirtschaftsplanes 2026 für den Wupperverband erfolgte auf der Internetseite des Wupperverbandes und ist unter <https://www.wupperverband.de/ueber-uns/allgemeines/finanzen> abrufbar.

gez. Noppen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 108

46. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 des Wasserverbandes Eifel-Rur:

Der Jahresabschluss 2024 kann auf der Internetseite des Wasserverbandes Eifel-Rur unter www.wver.de eingesehen werden.

gez. Dr.-Ing. Joachim Reichert
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 108

**47. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Kontonummern: 3000962419, 3001073414.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 23. Dezember 2025

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 108

**48. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Kontonummern: 3000828248.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 9. Januar 2026

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 108

E Sonstiges

**49. Liquidation
hier: Die Krasse Herde –
Das Unterhaltungensemble e. V.**

Der Verein Die Krasse Herde – Das Unterhaltungensemble e. V. mit Sitz in Windeck (Amtsgericht Siegburg, VR Registerblatt 3926) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2025 aufgelöst worden. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Verein geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2026, S. 108

**50. Liquidation
hier: Porzer Musketiere e. V.**

Der Verein Porzer Musketiere e.V. (VR 17404, Amtsgericht Köln) wurde aufgelöst. Der Verein befindet sich in der Liquidation. Etwaige Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2026, S. 108

**51. Liquidation
hier: ACV – Club Köln rrh. im ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland e. V.**

ACV – Club Köln rrh. im ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland i. L. mit Sitz in Köln (Amtsgericht Köln VR 6922). Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert sich zu melden

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 108

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 21/
147 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.